Zeitschrift: Sprachspiegel: Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 49 (1993)

Heft: 6

Rubrik: Sprachlehre

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sprachlehre

Die Gesetz(es)änderung

Was uns immer und immer wieder aufgetischt wird, geht uns mit der Zeit auf die Nerven, und wir schauen uns die Sache etwas genauer an. Zum Beispiel das Wort Gesetzesänderung. Dieses Kompositum geistert in allen Stadt- und Rathäusern, in Presse, Radio und Fernsehen herum, genau wie der Gesetzeserlaß, der Gesetzesentwurf und die Gesetzesvorlage. Man hat zwei Wörter zusammengefügt und sie mit einer unnötigen Bindesilbe, -es-, verbunden. Dabei gibt es bereits das Gesetzbuch und den Gesetzgeber, die als Vorbilder gelten könnten. Wenn das zweite Wort mit einem Vokal beginnt, besteht nicht der geringste Anlaß, es mit einer Bindung an das erste anzuschließen: nur wenn Aussprache und Deutlichkeit es verlangen, fügt man ein Binde-s oder Binde-es ein, zum Beispiel «Gesetzessammlung» (wegen der aufeinanderstoßenden Zischlaute). Gerade dieses Wort zeigt, daß es sich, wie etwa behauptet wird, nicht um einen Genitiv handelt («Sammlung des Gesetzes»?), sondern um eine bloße Bindung (auch ein Wort wie «Arbeitsort» steht als Beweis dafür). Kein Mensch spräche von Projektesänderung», «Passeshöhe», «Blitzesschlag» oder «Fußessohle». Obwohl in unserem Staatsrecht verankert, sind deshalb auch das Gesetzesreferendum und die Gesetzesinitiative Steine des Antoßes. Hand aufs Herz: Wie viel schöner wären die Gesetzinitiative, das Gesetzreferendum, der Gesetzentwurf, die Gesetzvorlage, die Gesetzänderung, der Gesetzerlaß, die Gesetzauslegung! Gelten lassen kann man die Gesetzestreue (wegen des sonst unvermeidlichen -tzt-), die Gesetzessammlung (aus dem bereits genannten Grund), die Gesetzeskraft (weil das zweite Wort einsilbig ist).

Nehmen wir uns zum Vorsatz, Binde-s und Binde-es nur dann zu verwenden, wenn es aus den erwähnten Gründen unerläßlich ist. Vermeiden wir Ratshaus, Gesangsverein, Fabriksdirektor, Kreditserteilung, Blutsvergießen, Schadensfreude, Jagdsaufseher, Tabaksmonopol, Arbeitsnehmer, Fabriksarbeiter!

Und vergessen wir nicht die Fälle, wo sich mit oder ohne Binde-s die Bedeutung wandelt: Wassernot ist Mangel an Wasser, Wassersnot ist Überfluß an Wasser; Landleute sind Bauern, Landsleute sind Mitbürger; Sommerzeit ist die in der warmen Jahreszeit geltende Zeitordnung, Sommerszeit ist die schöne Zeit des Sommers; Auslandhilfe ist Hilfe ans Ausland, Auslandshilfe ist Hilfe des Auslandes.

David

Wortbildung

Wenn Flexionssilben Wortbedeutung erlangen

Ein kluger Mann nannte die neugeschaffene Einrichtung eines Transportmittels für das allgemeine Publikum kurz und bündig *Omnibus* (lat. Dativ mit der Bedeutung «Für alle»); die – viel zu umständliche – Alternative wäre «Öffentliches Personentransportmittel» o.ä. gewesen. Als dann nach der Erfindung des Automotors die natürlichen Pferdestärken, in der Schweiz liebevoll «Röß-